

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 20/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2006 hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht formgerecht durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet; der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat vielmehr mit Schreiben vom 20. September 2006 mitgeteilt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt hat.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 16. Oktober 2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss des Senats als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

